



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt

Information zum Gewaltschutzgesetz

Inhalt

Häusliche Gewalt: ein gesellschaftliches Problem	5
Welchen Rechtsschutz haben Opfer von häuslicher Gewalt?	7
Was regelt das Gewaltschutzgesetz?	9
Welches Gericht ist zuständig?	10
Wohnungsüberlassung: Die gewalttätige Person geht, die Opfer können bleiben	11
Schutzanordnungen	13
Welche Beweismittel gibt es?	15
Eilschutzanordnungen	16
Wie wird die gerichtliche Entscheidung durchgesetzt?	18
Was passiert bei Verstößen gegen die gerichtlichen Anordnungen?	19
Muss eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden?	20
Mitteilungspflichten des Gerichts	20
Was ist, wenn Kinder betroffen sind?	20
Was bedeuten Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz für das Sorge- und Umgangsrecht?	22

Was ist, wenn Ausländerinnen oder Ausländer betroffen sind?	23
Können Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz die Betroffenen auch im Ausland schützen?	25
Macht das Gewaltschutzgesetz Frauenhäuser überflüssig?	26
Wer hilft Ihnen, wenn Sie Opfer häuslicher Gewalt sind?	27
Anhang	29
Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG)	29
Auszug aus dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	32
Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch	34
Auszug aus dem Strafgesetzbuch	36
Auszug aus dem Aufenthaltsgesetz	37

Häusliche Gewalt: ein gesellschaftliches Problem

Körperliche und seelische Gewalt findet überwiegend im engen sozialen Nahraum, also „zu Hause“, statt und gehört für viele Opfer leider zum Alltag. Sie wird dabei überwiegend gegen Frauen durch den Partner oder ehemaligen Partner ausgeübt. Rund 25 Prozent der Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren haben Gewalt in der Beziehung erlebt. Differenziert nach der Schwere der Gewalt haben zwei Drittel der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen schwere bis sehr schwere körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlitten; ein Drittel leichte bis mäßig schwere körperliche Gewalt. Dies ist das Ergebnis der im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführten und in 2004 veröffentlichten repräsentativen Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“. Danach kommt Gewalt in allen gesellschaftlichen Schichten und unterschiedlichen ethnischen Zugehörigkeiten vor. Ein besonders hohes Risiko besteht für Frauen in Trennungsphasen.

Seit März 2014 liegen die Ergebnisse einer neuen repräsentativen Studie der Europäischen Grundrechteagentur zum Ausmaß von Gewalt gegen Frauen in Europa vor. Die Studie zeigt, dass das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen in Deutschland weiterhin enorm hoch ist. Rund 22 Prozent der befragten Frauen im Alter von 18 bis 74 Jahren haben körperliche und/oder sexuelle Gewalt in der Partnerschaft erlebt. Daher gilt es, den Schutz der Betroffenen – zumeist Frauen und Kinder – durch ein breit gefächertes Unterstützungssystem zu gewährleisten. Alarmierend ist ein weiteres Ergebnis der EU-Studie, wonach zwei Drittel der weiblichen Opfer nicht zur Polizei gehen und auch keine andere Einrichtung der Hilfe aufsuchen. Dieses Problem ist auch für Deutschland bekannt. Aus Scham oder Angst vor dem Täter schweigen die Opfer oft und haben kein Vertrauen zu den staatlichen Institutionen. Damit gerade diesen Frauen der Weg zur Hilfe leichter fällt, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen

und Jugend im März 2013 das bundesweite Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen eingerichtet und unter der Telefonnummer 08000 116 016 freigeschaltet. Es bietet als dauerhafte Einrichtung betroffenen Frauen bei allen Formen von Gewalt kompetente Beratung an, und zwar anonym, rund um die Uhr, an 365 Tagen im Jahr, mehrsprachig, barrierefrei und bei Bedarf mit Vermittlung in das Hilfesystem vor Ort. Derzeit gibt es in Deutschland rund 400 Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen und 800 Fachberatungsstellen bei Gewalt gegen Frauen.

Leidtragende von Partnergewalt sind immer auch die im Haushalt lebenden Kinder, selbst wenn sich die Verletzungshandlungen nicht unmittelbar gegen sie richten. Gewalt zwischen den Eltern mitzuerleben, bleibt nicht ohne Folgen für ihre Entwicklung. So hat die Repräsentativstudie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland ergeben, dass Frauen, die in ihrer Kindheit und Jugend körperliche Auseinandersetzungen zwischen den Eltern miterlebt und beobachtet haben, später mehr als doppelt so häufig selbst Gewalt durch den (Ex-)Partner erlitten wie nicht betroffene Frauen. Diejenigen, die in Kindheit und Jugend selbst Opfer von direkter Gewalt durch Erziehungspersonen wurden, waren im Erwachsenenalter sogar dreimal so häufig wie andere Frauen von Gewalt durch den Partner betroffen. Diese Erkenntnisse müssen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes berücksichtigt werden.

Es gibt keine einzelne Ursache für häusliche Gewalt, sondern es kommen individuell-persönliche und soziale Bedingungen zusammen. Bei Partnergewalt spielt das ungleiche Geschlechterverhältnis in unserer Gesellschaft mit seinen Rollenklischees eine besondere Rolle.

Welchen Rechtsschutz haben Opfer von häuslicher Gewalt?

Wer zu Hause geschlagen wird, braucht Hilfe. Das können zunächst einmal Gespräche über die verschiedenen Schutzmöglichkeiten sein, wie sie besondere Hilfeeinrichtungen, z. B. Fachberatungsstellen, Frauenhäuser oder das bundesweite Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen anbieten. In akuten Gefahrensituationen bietet die Polizei Hilfe. Sie ist verpflichtet, auf einen Notruf hin sofort zu kommen. Sie wird diesen Einsatz dokumentieren und diese Aufzeichnungen auf Anfrage den Gerichten (Strafgerichte und Zivilgerichte) übermitteln. Niemand braucht sich zu scheuen, die Polizei auch bei gewalttätigen Konflikten innerhalb der Familie zu benachrichtigen. Wenn eine strafbare Handlung, wie z. B. eine Körperverletzung, Nötigung, Vergewaltigung oder Freiheitsentziehung, vorliegt, muss die Polizei eine **Anzeige** aufnehmen. Wird sie an den Tatort gerufen, wird sie die Anzeige dort aufnehmen und entsprechend ermitteln. Die Betroffenen können aber auch zur Polizeiwache gehen und dort eine Anzeige aufgeben.

Im Rahmen des **Strafverfahrens** wird diese Anzeige an die Amts- oder Staatsanwaltschaft weitergeleitet, die sodann über eine Anklageerhebung entscheidet.

Die **Polizei** kann eine Person außerdem aus einer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen, wenn dies zum Schutz anderer Bewohnerinnen/Bewohner dieser Wohnung erforderlich ist. Sie hat dabei den räumlichen Schutzbereich festzulegen und der gewalttätigen Person mitzuteilen, wo sie sich nicht mehr aufhalten darf. In den meisten Bundesländern kann die Polizei die gewalttätige Person auch vorübergehend in Gewahrsam nehmen, um die Wohnungsverweisung durchzusetzen.

Hält die Polizei eine Wohnungsverweisung für erforderlich, wird sie der gewalttätigen Person in den meisten Fällen die Schlüssel zur Wohnung abnehmen und das Packen der benötigten Gegenstände des persönlichen Bedarfs abwarten. Wenn die gewalttätige Person nicht freiwillig geht, kann die Polizei sie mit Gewalt entfernen.

Einige Bundesländer haben die Polizei in ihren Polizeigesetzen ausdrücklich ermächtigt, solche „Wohnungsverweisungen“ auch für mehrere Tage vorzunehmen, damit die Opfer in dieser Zeit Beratung in Anspruch nehmen und gegebenenfalls zivilrechtliche Schritte einleiten und gerichtliche Schutzanordnungen erlangen können. Die Schutzanordnungen müssen unverzüglich beim Familiengericht beantragt werden, damit keine Schutzlücke entsteht, weil die polizeiliche Wohnungsverweisung nur für einige Tage gilt. Vereinzelt sehen die Landespolizeigesetze vor, dass die gewalttätige Person eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person benennen muss, damit die Schutzanordnung rechtswirksam zugestellt werden kann.

Wer Opfer von Gewalt geworden ist, kann neben oder statt eines Strafverfahrens **zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten** in Anspruch nehmen und

- Schutzanordnungen,
- die Zuweisung der Wohnung,
- Schadensersatz und Schmerzensgeld,
- eine gerichtliche Regelung des Sorgerechts für gemeinschaftliche Kinder,
- die Aussetzung oder Beschränkung des Umgangsrechts

beantragen. Schutzanordnungen und die Zuweisung der Wohnung sind dabei als vorbeugender Schutz vor weiteren Gewalttaten Gegenstand des Gewaltschutzgesetzes. Mit ihnen kann der Kontakt der

gewalttätigen Person zum Opfer unterbunden werden. Dies ist oft eine unverzichtbare Maßnahme zur Beendigung einer akuten Gefahrensituation. Die Opfer haben so Gelegenheit, in Ruhe für ihre langfristige Sicherheit zu sorgen und Unterstützung zu suchen, damit sie sich aus dem Gewaltkreislauf befreien können. Der gewalttätigen Person wird zugleich – vielleicht zum ersten Mal – vom Staat gezeigt, dass ihr Verhalten keineswegs rechens ist und sie sich aktiv darum bemühen muss, ihre Konflikte anders als mit Gewalt zu lösen.

Was regelt das Gewaltschutzgesetz?

Das Gesetz schützt die Opfer von häuslicher Gewalt vor allem durch die Möglichkeit, die eigene Wohnung nutzen zu können, ohne sie mit der gewalttätigen Person teilen zu müssen. Entsprechende Entscheidungen treffen die Familiengerichte auf Antrag der Opfer. Das Gesetz kommt allen von häuslicher Gewalt betroffenen Menschen zugute, unabhängig davon, ob es sich um Gewalt in einer (auch gleichgeschlechtlichen) Partnerschaft oder um Gewalt gegen andere Familienangehörige handelt.

Nur wenn Kinder von ihren Eltern misshandelt werden, gilt das Gewaltschutzgesetz nicht. Hierfür gelten die speziellen Vorschriften des Kindschafts- und Vormundschaftsrechts, die Maßnahmen des Familiengerichts unter Einschaltung des Jugendamts vorsehen (vgl. S. 20 ff.).

Unter Gewalt im Sinne des Gewaltschutzgesetzes fallen alle vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer anderen Person, gleichgültig, ob die Taten im Rahmen einer häuslichen Gemeinschaft erfolgen oder außerhalb. Auch die psychische Gewalt ist durch das Gewaltschutzgesetz erfasst: ausdrücklich, wenn es um Drohungen und unzumutbare Belästigungen

gen geht, mittelbar, wenn sie zu psychischen oder körperlichen Gesundheitsschädigungen geführt hat.

Welches Gericht ist zuständig?

Zuständig ist immer das Familiengericht, das eine besondere Abteilung des Amtsgerichts ist.

Das Verfahren beginnt mit der Antragstellung der verletzten Person. Sie kann den Antrag nach ihrer Wahl bei dem Gericht stellen, in dessen Bezirk

- die Tat begangen wurde,
- sich die gemeinsame Wohnung der Verfahrensbeteiligten befindet oder
- die Antragsgegnerin ihren/der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Verfahren unterliegt den Grundsätzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das bedeutet, dass das Gericht die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen durchführen muss. Zudem kann eine gerichtliche Anordnung unabhängig vom Antrag der konkreten Gefährdungssituation angepasst werden. Dies verleiht dem Gericht größere Gestaltungsmöglichkeiten, um auf Besonderheiten in sensiblen Lebensbereichen eingehen zu können.

Wohnungsüberlassung: Die gewalttätige Person geht, die Opfer können bleiben

Kernstück des Gewaltschutzgesetzes ist die Regelung zur Wohnungsüberlassung. Führen die gewalttätige Person und das Opfer einer Gewalttat einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt, so kann die verletzte Person die Wohnung zumindest für eine gewisse Zeit allein nutzen, auch wenn sie z. B. gar keinen Mietvertrag hat. Hat die gewalttätige Person den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit des Opfers verletzt, so besteht dieser Anspruch ohne weitere Voraussetzungen. Wurde lediglich mit einer solchen Verletzung gedroht, muss allerdings dargelegt werden, dass die Wohnungsüberlassung erforderlich ist. Dadurch soll eine unbillige Härte vermieden werden.

Die alleinige Wohnungsnutzung kann aber nur dann eine Dauerlösung sein, wenn das Opfer allein an der Wohnung berechtigt ist – etwa aufgrund von Alleineigentum oder aufgrund eines Mietvertrages, in dem nur das Opfer als Mieterin/Mieter genannt ist. In den Fällen, in denen beide gemeinsam an der Wohnung berechtigt sind oder nur die gewalttätige Person, kann die Wohnung nur für eine bestimmte **Frist** zugewiesen werden. Ist zwar die gewalttätige Person, aber nicht das Opfer an der Wohnung (mit-)berechtigt, so beträgt der Zeitraum der Zuweisung höchstens sechs Monate. Gelingt es dem Opfer während dieser Zeit nicht, eine Ersatzwohnung zu finden, kann das Gericht die Frist um höchstens sechs weitere Monate verlängern.

Wenn das Opfer an der Wohnung nicht oder nur zusammen mit der gewalttätigen Person berechtigt ist, muss es, sofern dies der Billigkeit entspricht, für die Zeit der Nutzung eine Vergütung zahlen; die Vergütung wird sich an der Miete für die Wohnung zu orientieren haben, sie muss dieser aber nicht entsprechen. Die gewalttätige Person darf während dieser Zeit nichts unternehmen, was die Nutzung der Wohnung durch das Opfer beeinträchtigen könnte.

Während dieser (befristeten) Nutzung durch das Opfer muss sich die gewalttätige Person um eine andere Unterkunft bemühen. Hierbei sind notfalls die Kommunen behilflich.

Voraussetzung für den Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist, dass die verletzte Person sie innerhalb von drei Monaten nach der Tat schriftlich von der gewalttätigen Person verlangt. Diese Frist gibt dem Opfer Zeit, sich darüber klar zu werden, ob es zunächst weiter in der Wohnung wohnen möchte. Auch eine Frau, die in ein Frauenhaus geflüchtet ist, kann daher in die Wohnung zurückkehren.

Sind die gewalttätige Person und das Opfer miteinander **verheiratet**, kann die Überlassung der Ehewohnung für die Zeit des Getrenntlebens **bis zur Scheidung** nach § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erreicht werden, wenn das Verbleiben der gewalttätigen Person in der gemeinsam genutzten Wohnung eine „unbillige Härte“ bedeuten würde. Ausdrücklich gesetzlich geregelt ist, dass bei Beeinträchtigung des Wohls von im Haushalt lebenden Kindern eine solche unbillige Härte vorliegen kann. Bei häuslicher Gewalt – dafür reichen auch Drohungen mit Gewalthandlungen aus – soll regelmäßig die gesamte Wohnung zur Alleinnutzung zugewiesen werden; eine Teilzuweisung, wie sie ansonsten bei § 1361b BGB als „mildere Lösung“ vorzugsweise angeordnet wird, kommt bei Gewalt unter Ehegatten wegen der Gefährdung des Opfers in der Regel nicht in Betracht. Beansprucht die gewalttätige Person die Wohnung weiter für sich, ist später auch für die Zeit nach der Scheidung eine Zuweisung der Ehewohnung möglich (§ 1568a BGB).

Gemäß §§ 14, 17 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) ist die Rechtslage für eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner vergleichbar.

Bei allen Wohnungszuweisungen sollte immer auch geprüft werden, ob Schutzanordnungen wie Kontakt- oder Näherungsverbote hinzukommen sollten, um das Opfer weiter abzusichern. Insbesondere dürfte sich in vielen Fällen ein zusätzliches Betretungsverbot empfehlen.

Schutzanordnungen

Das Gericht kann gegenüber der gewalttätigen Person (weitere) Maßnahmen zum Schutz des Opfers anordnen. Als Schutzmaßnahmen kommen z. B. folgende Verbote in Betracht:

Es wird der gewalttätigen Person untersagt,

- sich der Wohnung des Opfers bis auf einen vom Gericht festzusetzenden Umkreis zu nähern,
- sich an Orten aufzuhalten, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält (dazu gehören der Arbeitsplatz, der Kindergarten oder die Schule der Kinder des Opfers, aber auch Freizeiteinrichtungen, die das Opfer nutzt),
- Kontakt zur verletzten Person aufzunehmen (dies gilt für alle Arten des Kontakts, also auch mittels Telefon, Telefax, Brief oder E-Mail),
- das Opfer zu treffen (sollte es dennoch dazu kommen, hat sich die gewalttätige Person umgehend zu entfernen).

Dies ist keine abschließende Aufzählung, je nach Einzelfall können auch andere Schutzanordnungen beantragt und angeordnet werden. Die Schutzanordnungen sollten so umfassend ausgestaltet werden, dass sie den vielfältigen Gefährdungs- und Bedrohungssituationen der jeweiligen Opfer Rechnung tragen. So sind insbesondere die verschiedenen Orte und Gelegenheiten, an denen sich das Opfer außerhalb der Wohnung aufhält (z. B. Arbeitsplatz, Kindergarten,

Schule, Einkauf, Freizeit), bei den Kontakt- und Näherungsverboten einzubeziehen. Die Maßnahmen sind im Regelfall zu befristen; die Frist kann aber auf Antrag verlängert werden.

Schutzanordnungen kommen nicht nur dann in Betracht, wenn es schon zu Gewalt (Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzung) gekommen ist, sie sind auch bei ernsthaften Drohungen mit solchen Taten möglich. Im Übrigen kann sich die gewalttätige Person nicht damit herausreden, sie habe die Tat oder Drohung unter Alkoholeinfluss begangen. Auch in diesen Fällen ist sie für ihre Taten verantwortlich, und das Gericht wird Schutzanordnungen gegen sie festsetzen.

Schutzanordnungen können nicht nur im Kontext von häuslicher Gewalt, sondern auch in den Fällen des Hausfriedensbruchs und bestimmter unzumutbarer Belästigungen in Form von wiederholten Nachstellungen („Stalking“) verhängt werden. Unter „Stalking“ versteht man eine Vielzahl von Verhaltensweisen: z. B. die wiederholte Überwachung und Beobachtung einer Person, die ständige demonstrative Anwesenheit der gewalttätigen Person in der Nähe des Opfers, die „körperliche“ Verfolgung oder Annäherung, Kontaktversuche sowie Telefonterror, ständige Hinterlassung von Mitteilungen über Telefax, Internet oder Mobiltelefone oder auch die wiederholte Bestellung von Waren oder Dienstleistungen unter dem Namen des Opfers.

Diese unbefugten Nachstellungen durch beharrliche unmittelbare und mittelbare Annäherungsversuche an das Opfer sind seit 2007 nach § 238 des Strafgesetzbuches strafbar. Voraussetzung hierfür ist seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen am 10. März 2017, dass die Handlung des Täters objektiv geeignet ist, die Lebensgestaltung des Opfers durch die Tat schwerwiegend zu beeinträchtigen. Eine tatsächlich feststellbare Beeinträchtigung des Opfers ist zur Ahndung nicht länger notwendig.

Welche Beweismittel gibt es?

Im gerichtlichen Verfahren hat das Gericht die entscheidungserheblichen Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln. Diese Ermittlungen stellen sich häufig als schwierig dar. Denn bei Taten im häuslichen Bereich gibt es oft keine Zeugen, bei Misshandlungen sind die körperlichen Verletzungen auch nicht immer sichtbar. Wird das Opfer bedroht, verfolgt oder belästigt, ist dies ebenfalls häufig nicht einfach zu beweisen. Das Gericht kann sich oft nur aufgrund der Angaben und Schilderungen der antragstellenden Person ein Bild von der Situation machen und die Aussagen der betroffenen Personen als Grundlage seiner Entscheidung nutzen. Das Gericht kann Beweis erheben im sogenannten Freibeweisverfahren (z. B. durch Einholung telefonischer Auskünfte) oder durch eine förmliche Beweisaufnahme. In der förmlichen Beweiserhebung nach der Zivilprozessordnung kann das Gericht Zeuginnen und Zeugen oder die Beteiligten vernehmen, sich Urkunden (z. B. ärztliches Attest, Polizeibericht) vorlegen lassen, ein Sachverständigengutachten einholen oder auch die Folgen von Gewalt in Augenschein nehmen.

Im Hauptsacheverfahren, das im Unterschied zum Verfahren der einstweiligen Anordnung nicht nur vorläufigen Charakter hat (vgl. unten), muss das Vorliegen von Gewalt oder sonstiger Übergriffe zur Überzeugung des Gerichts festgestellt werden, also vernünftige Zweifel daran ausgeschlossen sein.

Soweit die Schutzanordnung oder die Wohnungsüberlassung davon abhängt, dass weitere Gewalttaten zu befürchten sind, hilft eine Beweiserleichterung: Ist es bereits einmal zu Gewalttaten gekommen, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass weitere Gewalttaten zu erwarten sind. Diese Vermutung muss dann von der gewalttä-

tigen Person widerlegt werden. Daran sind hohe Anforderungen gestellt: Das bloße Versprechen der gewalttätigen Person, keine Gewalt mehr anzuwenden, reicht regelmäßig nicht aus.

Eilschutzanordnungen

In Fällen häuslicher Gewalt liegt meist eine fortdauernde Gefährdung vor. Diese nimmt insbesondere dann stark zu, wenn sich das Opfer von der gewalttätigen Person trennt oder trennen will. Dem erhöhten Schutzbedürfnis des Opfers wird die Dauer eines gewöhnlichen Gerichtsverfahrens nicht gerecht. Daher kann das Opfer den Erlass einer Gewaltschutzanordnung im Wege der einstweiligen Anordnung beantragen, wenn ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden des Gerichts besteht. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn eine Gewalttat begangen wurde oder aufgrund konkreter Umstände mit der Begehung einer Gewalttat zu rechnen ist. Das Gericht muss und kann dann möglichst schnell eine vorläufige Entscheidung zum Schutz der von Gewalt betroffenen Person treffen.

Das Verfahren der einstweiligen Anordnung ist ein selbstständiges Verfahren. Es ist nicht von der Einleitung eines Hauptsacheverfahrens abhängig.

Im Vergleich zum Hauptverfahren bestehen einige Besonderheiten:

- Das Gericht kann in dringenden Fällen davon absehen, die Antragsgegnerin/den Antragsgegner anzuhören. Dafür sollten bei der Antragstellung mögliche Gefährdungen seitens der gewalttätigen Person möglichst genau dargelegt werden, um das Gericht auf die Eilbedürftigkeit und die Brisanz der Situation hinzuweisen.

- Eine einstweilige Anordnung ergeht, um drohende bzw. auch weitere Gewalt zu verhindern oder wesentliche Nachteile für die antragstellende Person abzuwenden. Der Gewaltvorwurf ist glaubhaft zu machen. Glaubhaftmachung bedeutet, dass das Gericht davon überzeugt werden muss, dass die Misshandlung, Bedrohung, Belästigung oder Verfolgung mit erheblicher Wahrscheinlichkeit stattgefunden hat. Für die Annahme dieser Wahrscheinlichkeit gibt es keine festgelegten Maßstäbe. Im Regelfall wird eine detaillierte, zusammenhängende, mit möglichst genauen Orts- und Zeitangaben versehene Schilderung in Form einer eidesstattlichen Versicherung genügen. Auch die Vorlage ärztlicher Atteste und von Polizeiberichten ist für die Glaubhaftmachung hilfreich.

- Ist eine einstweilige Anordnung ohne mündliche Verhandlung erlassen worden, kann die Antragsgegnerin/der Antragsgegner beantragen, dass aufgrund mündlicher Verhandlung erneut entschieden wird.

- Das Gericht hat das Hauptsacheverfahren einzuleiten, wenn eine Beteiligte oder ein Beteiligter dies nach Erlass der einstweiligen Anordnung beantragt.

- Gegen eine einstweilige Anordnung ist die Beschwerde nur dann zulässig, wenn das Gericht aufgrund einer mündlichen Erörterung in einem Termin entschieden hat. Ist die Entscheidung ohne mündliche Erörterung ergangen, muss das Gericht diese auf Antrag nachholen und erneut entscheiden.

Wie wird die gerichtliche Entscheidung durchgesetzt?

Wie (fast) jede Entscheidung eines Gerichts können auch die Wohnungsüberlassung und die Schutzanordnungen zwangsweise durchgesetzt (d.h. vollstreckt) werden. Die Vollstreckung ist so ausgestaltet, dass die Gewaltschutzanordnung des Gerichts schnell und einfach durchgesetzt werden kann, wobei die besonderen Bedürfnisse des Opfers berücksichtigt werden.

In eilbedürftigen Fällen kann die Vollstreckung bereits vor der Zustellung der gerichtlichen Entscheidung an die Antragsgegnerin/den Antragsgegner für zulässig erklärt werden. Damit sollen auch neue Gewalttätigkeiten infolge der Bekanntmachung der Entscheidung vermieden werden.

Zuständig für die Vollstreckung der Schutzanordnungen ist die Gerichtsvollzieherin/der Gerichtsvollzieher, die/der die Entscheidung mittels unmittelbaren Zwangs unter Hinzuziehung der Polizei durchsetzen kann.

Die Verpflichtung zur Überlassung der Wohnung kann nach den Regeln der Räumungsvollstreckung durchgesetzt werden. Auch bei der Räumungsvollstreckung wird unmittelbarer Zwang angewandt, um die Räumung schnell zu erreichen.

Was passiert bei Verstößen gegen die gerichtlichen Anordnungen?

Bei Zuwiderhandlungen gegen die gerichtlichen Anordnungen ist die verletzte Person wie folgt geschützt:

Eine im Wege der einstweiligen Anordnung ausgesprochene Wohnungsüberlassung kann während ihrer Geltungsdauer mehrfach vollzogen werden. Es ist also eine „wiederholte“ Räumung möglich, wenn die gewalttätige Person in die Wohnung zurückkehrt.

Bei jeder Zuwiderhandlung gegen eine Schutzanordnung kann das Opfer direkt die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher beauftragen, die/der die getroffenen Schutzmaßnahmen auch gegen den Widerstand der Täterin/des Täters unter möglicher Hinzuziehung der Polizei durchsetzt.

Daneben kann im Rahmen der Vollstreckung auch Ordnungsgeld oder Ordnungshaft gegen die Täterin/den Täter festgesetzt werden.

Verstöße gegen gerichtliche Schutzanordnungen sind außerdem strafbar und können mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden. Wenn eine Verletzung einer gerichtlichen Schutzanordnung droht oder bereits eingetreten ist, kann die Polizei gerufen werden, denn diese muss zur Verhinderung von Straftaten einschreiten. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen am 10. März 2017 ist nunmehr auch ein Verstoß gegen eine im Wege eines Vergleichs getroffene Vereinbarung strafbar, wenn der Vergleich gerichtlich bestätigt wurde. Das Gericht bestätigt einen Vergleich, soweit es die darin vereinbarte Schutzmaßnahme auch als gerichtliche Gewaltschutzanordnung hätte erlassen können.

Muss eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden?

Eine Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die erforderlichen Anträge können vom Opfer schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts gegeben werden. In schwierig gelagerten Fällen, in denen auch andere Rechtsfragen zu klären sind, kann es sich aber empfehlen, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. Bei nur geringem Einkommen kann Beratungshilfe oder Verfahrenskostenhilfe beantragt werden.

Mitteilungspflichten des Gerichts

In Gewaltschutzverfahren teilt das Gericht Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz, deren Änderungen und Aufhebungen sowie einen gerichtlich bestätigten Vergleich der zuständigen Polizeibehörde mit. Sind andere öffentliche Stellen, zum Beispiel Schulen, Kindergärten und Jugendhilfeeinrichtungen, von der Durchführung der Anordnung betroffen, hat das Gericht auch ihnen die Entscheidung mitzuteilen. Hierdurch wird vermieden, dass nach Erlass einer Anordnung deren Durchsetzung infolge von Informationsdefiziten behindert oder erschwert wird.

Was ist, wenn Kinder betroffen sind?

Von häuslicher Gewalt betroffen sind vielfach auch Kinder. Sie werden selbst Opfer von Misshandlungen oder sie erleben Misshandlungen z. B. gegenüber der Mutter – beide Gewalterfahrungen haben schädigende Folgen. Das Gewaltschutzgesetz gilt für sie allerdings nicht, stattdessen greifen die Schutznormen des Kindschaftsrechts:

Eheliche und nicht eheliche Kinder können durch das zuständige Familiengericht von Amts wegen geschützt werden, wenn ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl oder ihr Vermögen gefährdet ist und die Eltern zur Abwendung dieser Gefahr nicht ausreichend bereit oder fähig sind (§ 1666 BGB).

In diesen Kinderschutzverfahren hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen; bei einer akuten Kindeswohlgefährdung kann diese Anordnung ohne vorherige Anhörung der Beteiligten ergehen. Auch Personen, Gruppen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, die von der Gefährdung von Kindern durch häusliche Gewalt wissen, können ein solches gerichtliches Verfahren anregen ebenso wie das betroffene Kind selbst, gegebenenfalls mit der Hilfe einer dritten Person. Kinder und Jugendliche haben in Konflikt- und Notlagen einen Anspruch auf Beratung durch die Jugendhilfe, ohne dass die Eltern davon Kenntnis erlangen.

Im Gewaltschutzverfahren soll das zuständige Jugendamt vom Gericht angehört werden, wenn im betroffenen Haushalt Kinder leben. In einem Kinderschutzverfahren ist das Jugendamt immer am Verfahren zu beteiligen. Damit soll sichergestellt werden, dass das Jugendamt gegebenenfalls im Interesse der Kinder noch Einfluss auf die zu treffende Anordnung bzw. Entscheidung nehmen kann. Daneben kann das Gericht für das Kind einen Verfahrensbeistand („Anwalt des Kindes“) bestellen, der dessen Interessen festzustellen und in das Verfahren einzubringen hat.

Das Familiengericht hat die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Spektrum möglicher Maßnahmen reicht dabei von Ermahnungen, Ge- und Verboten, etwa dem Erlass eines Kontaktverbots, bis hin zur Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder der elterlichen Sorge insgesamt.

Auch die Wegweisung eines gewalttätigen Elternteils oder eines Dritten, z. B. eines Partners der Mutter, aus der Wohnung ist möglich, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann (§ 1666 Abs. 3 Nr. 3, § 1666a Abs. 1 BGB).

Darüber hinaus ist das Jugendamt von einer getroffenen Entscheidung in einem Verfahren über die Wohnungszuweisung nach dem GewSchG zu informieren, wenn ein Kind in der Wohnung lebt. Auf diese Weise wird das Jugendamt in Kenntnis gesetzt und kann dann den Beteiligten Beratung und Unterstützung, z. B. bei der Ausübung des Umgangsrechts, anbieten.

Was bedeuten Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz für das Sorge- und Umgangsrecht?

Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz oder gerichtlich bestätigte Vergleiche in Gewaltschutzverfahren haben in der Regel immer Einfluss auf Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht. Der von Gewalt durch die Partnerin/den Partner betroffene Elternteil sollte im Rahmen des Verfahrens nach dem Gewaltschutzgesetz auch überlegen, ob er z. B. einen Antrag auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts oder zumindest des Aufenthaltsbestimmungsrechts stellen will, wenn dadurch dem Kind weitere Gewalterfahrungen erspart werden können.

Sind Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz gegenüber einem Elternteil ergangen, wird sich vielfach die Frage stellen, ob weiterhin Kontakte zwischen dem gewalttätigen Elternteil und dem Kind stattfinden können.

Jeder Elternteil hat grundsätzlich ein Recht auf Umgang mit dem Kind, unabhängig davon, ob es ehelich oder nicht ehelich ist. Das gilt

auch, wenn die elterliche Sorge entzogen ist. Bei allen das Kind betreffenden gerichtlichen Maßnahmen ist jedoch stets das Kindeswohl zu beachten. Zudem muss sichergestellt werden, dass es bei der Ausübung des Umgangs nicht zu weiteren Misshandlungen und Verletzungen gegenüber dem gefährdeten Elternteil kommt. Kommt eine dem Kindeswohl entsprechende einvernehmliche Lösung zwischen den Elternteilen nicht zustande, entscheidet das Familiengericht über den Umfang und die Ausübung des Umgangsrechts. Es kann zum Beispiel das Holen und Bringen des Kindes so regeln, dass sich Frau und Mann nicht treffen und eine neue Adresse der Frau unbekannt bleibt. Das Gericht kann das Umgangsrecht einschränken oder zeitweilig ausschließen, soweit dies für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Ein Ausschluss oder eine Einschränkung für längere Zeit oder auf Dauer sind nur möglich, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre (§ 1684 Abs. 4 BGB). Das Gericht kann zum Schutz des Kindes in diesem Zusammenhang etwa anordnen, dass der Umgang nur in Anwesenheit eines Dritten stattfindet (§ 1684 Abs. 4 BGB); dies kann z. B. ein Mitarbeiter des Jugendamtes oder eines Trägers der Jugendhilfe oder eines Vereins sein. Diese Regelung wird als „begleiteter Umgang“ bezeichnet. Das Familiengericht kann auf diesem Wege auch erreichen, dass der Umgang mit dem Kind an einem neutralen Ort im Beisein einer Fachperson stattfindet.

Was ist, wenn Ausländerinnen oder Ausländer betroffen sind?

Ausländerrecht:

Wenn eine ausländische Ehefrau oder ein ausländischer Ehemann von Gewalt betroffen ist und sich von der gewalttätigen Person trennen will, so kann dies Einfluss auf ihr/sein Aufenthaltsrecht haben. Ausländische Ehepartner, die zum zusammenführenden Ehepartner nachgezogen sind, erhalten erst dann ein eigenständiges Aufenthalts-

recht in Deutschland, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft grundsätzlich mindestens seit drei Jahren im Bundesgebiet bestanden hat (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz). Soll eine Trennung vor diesem Zeitablauf erfolgen, so kann trotzdem der weitere Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist (§ 31 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz). Eine besondere Härte liegt u. a. dann vor, wenn der ausländischen Ehefrau/dem ausländischen Ehemann das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht zuzumuten ist, weil sie/er oder ihre/seine Kinder Gewalt durch den Ehegatten/die Ehegattin erleiden. Eine Trennung vom gewalttätigen Ehepartner verbunden mit Schutzanordnungen oder der Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz innerhalb der ersten drei Jahre in Deutschland kann daher nicht zu einem Verlust des Aufenthaltsrechts führen. Die Entscheidung des Familiengerichts sollte auf jeden Fall der Ausländerbehörde vorgelegt werden, da sie eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Annahme eines Härtefalls nach § 31 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz darstellt. Beachtet werden muss allerdings eine Einschränkung: Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht des Opfers wird nur dann gewährt, wenn für den gewalttätigen Ehepartner, von dem sich das Aufenthaltsrecht ableitet, die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht ausgeschlossen war, d. h. dieser selbst die Perspektive einer Aufenthaltsverfestigung hatte. Bei Ausschluss der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 8 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz oder bei vorübergehendem Aufenthaltswert (Beispiel: auf vier Jahre befristeter Arbeitsaufenthalt als Spezialitätenkoch) liegt diese Perspektive nicht vor. In diesen Fällen wird – auch bei Vorliegen eines Härtefalls – der Aufenthalt des Opfers nicht von der aufenthaltsrechtlichen Situation der gewalttätigen Person als zusammenführender Ausländerin/zusammenführendem Ausländer gelöst. Es kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen jedoch ein Aufenthaltsrecht für das Opfer nach Kapitel 2 Abschnitt 5 (Aufenthalt aus humanitären Gründen) des Aufenthaltsgesetzes in Betracht kommen.

Zivilrecht:

Wenn auf das Rechtsverhältnis zwischen Ehegatten das Zivilrecht des Heimatlandes anzuwenden ist (so in vielen Fällen gemeinsamer ausländischer Staatsangehörigkeit) und es dort keine Regelung über die Zuweisung der Ehewohnung zum Schutz eines misshandelten oder mit Gewalt bedrohten Ehegatten gibt, so war es in der Vergangenheit oft zweifelhaft, ob auf die Möglichkeiten des deutschen Rechts zurückgegriffen werden durfte. Nunmehr ist eindeutig gesetzlich geregelt, dass für die Nutzungsbefugnis der in Deutschland gelegenen Ehewohnung sowie damit zusammenhängende Betretungs-, Annäherungs- und Kontaktverbote das deutsche Recht gilt (Art. 17a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB).

Können Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz die Betroffenen auch im Ausland schützen?

Grundsätzlich gewähren Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz Opfern von Gewalt nur im Inland Schutz vor der gewalttätigen Person. Wird das Opfer etwa im Rahmen eines Urlaubsaufenthalts im Ausland von der gewalttätigen Person bedroht, kann die Anordnung eines deutschen Gerichts es nicht schützen. In solchen Fällen kann es ratsam sein, eine Schutzanordnung nach dem Recht des Aufenthaltsstaats zu erwirken. Etwas anderes gilt aber im europäischen Ausland, soweit es sich bei dem Aufenthaltsstaat um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt, dies mit Ausnahme Dänemarks. Hier ist die am 11. Januar 2015 in Kraft getretene EU-Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen zu beachten, wonach zivilrechtliche Gewaltschutzanordnungen der Mitgliedstaaten auch in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt und die den Opfern gewährten Schutzmaßnahmen auf einen anderen Mitgliedstaat ausgedehnt werden können.

Beabsichtigt danach ein Opfer, das bereits eine Gewaltschutzanordnung eines deutschen Gerichts erwirkt hat, einen vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthalt im EU-Ausland, stellt dieses Gericht auf Antrag eine Bescheinigung über die erlassene Gewaltschutzanordnung aus. Mit dieser Bescheinigung kann das Opfer in dem Mitgliedstaat seines Aufenthalts die Anerkennung und gegebenenfalls Vollstreckung der Schutzanordnung beantragen. Die Behörden des Aufenthaltsstaats behandeln die Schutzanordnung dann so, als sei sie von der in diesem Staat für den Erlass solcher Anordnungen zuständigen Stelle erlassen worden.

Macht das Gewaltschutzgesetz Frauenhäuser überflüssig?

Nein. Nicht in jedem Fall häuslicher Gewalt ist es ratsam, dass das Opfer in der Wohnung verbleibt. Sicherheitsgründe können dagegen sprechen, aber auch das subjektive Empfinden von Bedrohung und Angst. Die Praxis hat gezeigt, dass es viele betroffene Frauen gibt, für die eine Wohnungsüberlassung keine Alternative zur Flucht in ein Frauenhaus ist, während es andererseits Frauen gibt, für die eine Wohnungsüberlassung eher infrage kommt als ein Aufenthalt im Frauenhaus. Beides sind gleichwertige Lösungen, sich bei häuslicher Gewalt zu schützen. Dies ist auch bei der Gewährung von Leistungen nach SGB II (Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe) zu berücksichtigen.

Wer hilft Ihnen, wenn Sie Opfer häuslicher Gewalt sind?

- Die Polizei über den Notruf 110
- Die Rechtsantragsstellen der Gerichte
- Die kommunale Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte, zu erreichen über die jeweilige Stadtverwaltung/das Rathaus oder die Landratsämter
- Das örtliche Frauenhaus, im Telefonbuch oft unter dem Eintrag „Frauen helfen Frauen“ verzeichnet; zu erfragen auch über die Frauenhauskoordinierungsstelle, Tel. 030 338 43 42 - 0; Fax 030 338 43 42 - 19; www.frauenhauskoordinierung.de (mit Suchfunktion nach Hilfsangeboten vor Ort)
- Der örtliche Frauennotruf und örtliche Frauenberatungsstellen (Telefonbuch oder über den Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e. V. (bff)); www.frauen-gegen-gewalt.de (mit Suchfunktion nach Hilfsangeboten vor Ort)
- Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (deutschlandweit und rund um die Uhr kostenlos erreichbar unter der Nummer 08000 116016) www.hilfetelefon.de
- Interventionsstellen, die einige Bundesländer für Beratungen bei Gewaltschutz vorhalten (Telefonbuch)
- Männerbüros und Männerberatungsstellen (in vielen größeren Städten, Telefonbuch)
- Die Außenstellen des „Weißen Rings“ (bundesweites Opfer-Telefon unter der Nummer 116 006 www.weisser-ring.de)
- Weitere Opferhilfeeinrichtungen der Länder, die z. B. unter der bundesweiten Dachorganisation „Arbeitskreis der Opferhilfen“ (ado) oder in Landesstiftungen für den Opferschutz arbeiten
- Das Jugendamt im Falle von Gewalt gegen Minderjährige

- Das Kinder- und Jugendtelefon des Vereins „Nummer gegen Kummer e.V.“ für Kinder und Jugendliche unter der Nummer 116 111 (montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr);
www.nummergegenkummer.de
- Hilfe und Beratung für Täter und Täterinnen über die Mitgliedsorganisationen der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.;
www.taeterarbeit.com

Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG)

(Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung vom 11. Dezember 2001 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 3513), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386).

§ 1

Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,

5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,

soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich

a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder

b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

§ 2

Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

(1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

(2) Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der Verletzten Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen. Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange

des Täters oder des Dritten stehen entgegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,

1. wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der Verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist oder

2. wenn die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder

3. soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.

(4) Ist der Verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.

(5) Der Täter kann von der Verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(6) Hat die bedrohte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt

mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 3

Geltungsbereich, Konkurrenzen

(1) Steht die verletzte oder bedrohte Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.

(2) Weitergehende Ansprüche der verletzten Person werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer bestimmten vollstreckbaren

1. Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung

mit Absatz 2 Satz 1, zuwiderhandelt oder

2. Verpflichtung aus einem Vergleich zuwiderhandelt, soweit der Vergleich nach § 214a Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 3 dieses Gesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes, bestätigt worden ist.

Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.



Auszug aus dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

(in der Fassung des Gesetzes vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386))

§ 210 FamFG

Gewaltschutzsachen

Gewaltschutzsachen sind Verfahren nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes.

§ 211 FamFG

Örtliche Zuständigkeit

Ausschließlich zuständig ist nach Wahl des Antragstellers

1. das Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde,
2. das Gericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung des Antragstellers und des Antragsgegners befindet oder
3. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 212 FamFG

Beteiligte

In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes ist das Jugendamt auf seinen Antrag zu beteiligen, wenn ein Kind in dem Haushalt lebt.

§ 213 FamFG

Anhörung des Jugendamts

(1) In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes soll das Gericht das Jugendamt anhören, wenn Kinder in dem Haushalt leben. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Gericht hat in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 dem Jugendamt die Entscheidung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

§ 214 FamFG

Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das Gericht durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Regelung nach § 1 oder § 2 des Gewaltschutzgesetzes treffen. Ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden liegt in der Regel vor, wenn eine Tat nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes begangen wurde oder auf Grund konkreter Umstände mit einer Begehung zu rechnen ist.

(2) Der Beschluss nach Absatz 1 ist von Amts wegen zuzustellen. Die Geschäftsstelle beauftragt den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung gilt im Fall des Erlasses ohne mündliche Erörterung zugleich als Auftrag zur Vollstreckung; auf Verlangen des Antragstel-

lers darf die Zustellung nicht vor der Vollstreckung erfolgen.

§ 214a FamFG

Bestätigung des Vergleichs

Schließen die Beteiligten einen Vergleich, hat das Gericht diesen zu bestätigen, soweit es selbst eine entsprechende Maßnahme nach § 1 Absatz 1 des Gewaltschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes, hätte anordnen können. Die Bestätigung des Gerichts ist nicht anfechtbar.

§ 215 FamFG

Durchführung der Endentscheidung

In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes soll das Gericht in der Endentscheidung die zu ihrer Durchführung erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 216 FamFG

Wirksamkeit; Vollstreckung vor Zustellung

(1) Die Endentscheidung in Gewaltschutzsachen wird mit Rechtskraft wirksam. Das Gericht soll die sofortige Wirksamkeit anordnen.

(2) Mit der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit kann das Gericht auch die Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner anordnen. In diesem Fall tritt die Wirksamkeit in dem Zeitpunkt ein, in dem die Entscheidung der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben wird; dieser Zeitpunkt ist auf der Entscheidung zu vermerken.

§ 216a FamFG

Mitteilung von Entscheidungen

Das Gericht teilt Anordnungen nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes sowie deren Änderung oder Aufhebung der zuständigen Polizeibehörde und anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der Anordnung betroffen sind, unverzüglich mit, soweit nicht schutzwürdige Interessen eines Beteiligten an dem Ausschluss der Übermittlung, das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Die Beteiligten sollen über die Mitteilung unterrichtet werden. Für den bestätigten Vergleich nach § 214a gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch

(in der Fassung der Neubekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. 2002 I S. 42))

§ 1361b BGB

Ehewohnung bei Getrenntleben

(1) Leben die Ehegatten voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Ehegatte verlangen, dass ihm der andere die Ehewohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Ehewohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(2) Hat der Ehegatte, gegen den sich der Antrag richtet, den anderen Ehegatten widerrechtlich und vorsätzlich am Körper, der Gesundheit oder der Freiheit verletzt oder mit einer solchen Verletzung oder der Verletzung des Lebens widerrechtlich

gedroht, ist in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist nur dann ausgeschlossen, wenn keine weiteren Verletzungen und widerrechtlichen Drohungen zu besorgen sind, es sei denn, dass dem verletzten Ehegatten das weitere Zusammenleben mit dem anderen wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist.

(3) Wurde einem Ehegatten die Ehewohnung ganz oder zum Teil überlassen, so hat der andere alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln. Er kann von dem Nutzungsberechtigten Ehegatten eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(4) Ist nach der Trennung der Ehegatten im Sinne des § 1567 Abs. 1 ein Ehegatte aus der Ehewohnung ausgezogen und hat er binnen sechs Monaten nach seinem Auszug eine ernsthafte Rückkehrabsicht dem anderen Ehegatten gegenüber nicht bekundet, so wird unwiderleglich vermutet, dass er dem in der Ehewohnung verbliebenen Ehegatten das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat.

**(in der Fassung des Gesetzes zur
Änderung des Zugewinnausgleichs-
und Vormundschaftsrechts vom
6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696))**

§ 1568a BGB

Ehewohnung

(1) Ein Ehegatte kann verlangen, dass ihm der andere Ehegatte anlässlich der Scheidung die Ehewohnung überlässt, wenn er auf deren Nutzung unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder und der Lebensverhältnisse der Ehegatten in stärkerem Maße angewiesen ist als der andere Ehegatte oder die Überlassung aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht.

(2) Ist einer der Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Ehewohnung befindet, oder steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten ein Nießbrauch, das Erbbaurecht oder ein dingliches Wohnrecht an dem Grundstück zu, so kann der andere Ehegatte die Überlassung nur verlangen, wenn dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht.

(3) Der Ehegatte, dem die Wohnung überlassen wird, tritt

1. zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung der Ehegatten über die Überlassung an den Vermieter oder
2. mit Rechtskraft der Endentscheidung im Wohnungszuweisungsverfahren

an Stelle des zur Überlassung verpflichteten Ehegatten in ein von diesem eingegangenes Mietverhältnis ein oder setzt ein von beiden eingegangenes Mietverhältnis allein fort. § 563 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Ein Ehegatte kann die Begründung eines Mietverhältnisses über eine Wohnung, die die Ehegatten auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses innehaben, das zwischen einem von ihnen und einem Dritten besteht, nur verlangen, wenn der Dritte einverstanden oder dies notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden.

(5) Besteht kein Mietverhältnis über die Ehewohnung, so kann sowohl der Ehegatte, der Anspruch auf deren Überlassung hat, als auch die zur Vermietung berechtigte Person die Begründung eines Mietverhältnisses zu ortsüblichen Bedingungen verlangen. Unter den Voraussetzungen des § 575 Absatz 1 oder wenn die Begründung eines unbefristeten Mietverhältnisses unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters unbillig ist, kann der Vermieter eine angemessene Befristung des Mietverhältnisses verlangen. Kommt

eine Einigung über die Höhe der Miete nicht zustande, kann der Vermieter eine angemessene Miete, im Zweifel die ortsübliche Vergleichsmiete, verlangen.

(6) In den Fällen der Absätze 3 und 5 erlischt der Anspruch auf Eintritt in ein Mietverhältnis oder auf seine Begründung ein Jahr nach Rechtskraft der Endentscheidung in der Scheidungssache, wenn er nicht vorher rechtshängig gemacht worden ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

(in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen (BGBl. 2017 I S. 386))

§ 238 StGB

Nachstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen, indem er beharrlich

1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person
 - a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder
 - b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen, oder
4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrt-

heit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht oder

5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Auszug aus dem Aufenthaltsgesetz

(in der Fassung vom 17. Juli 2017 BGBl. S. 2429)

§ 31 Aufenthaltsgesetz

Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

(1) Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn

1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat oder
2. der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand und der Ausländer bis dahin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU war, es sei denn, er konnte die Verlängerung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig beantragen.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers nicht verlängert oder dem Ausländer keine Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU erteilt werden darf, weil dies durch eine Rechtsnorm wegen des Zwecks des Aufenthalts oder durch eine Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 2 ausgeschlossen ist.

(2) Von der Voraussetzung des dreijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit des Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam ist oder aufgehoben worden ist, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenen Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist. Zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes. Zur Vermeidung von Missbrauch kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden, wenn der Ehegatte aus einem von ihm zu vertretenden Grund auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen ist.

(3) Wenn der Lebensunterhalt des Ehegatten nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch Unterhaltsleistungen aus eigenen Mitteln des Ausländers gesichert ist und dieser eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt, ist dem Ehegatten abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 5 und 6 ebenfalls eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

4) Die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch steht der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unbeschadet des Absatzes 2 Satz 4 nicht entgegen. Danach kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nicht vorliegen.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat Öffentlichkeitsarbeit, Digitale Kommunikation
11015 Berlin
www.bmjv.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Stand: August 2017

Gestaltung: www.avitamin.de

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen u. a. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.115.de.